



Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen - Verein für Kontemplation e. V. -
Er hat seinen Sitz in Rosenheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist a) die Förderung eines religiös ausgerichteten Lebens (im Sinne von § 52 Nr.2 AO) durch Kontemplation, einer christlichen Gebetsform, und mit ihr verwandter gegenstandsfreier Meditationsformen sowie b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (im Sinne von § 52 Nr.7 AO).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, konfessionell und weltanschaulich ungebunden und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Veranstaltung von Kursen.

In unseren Kursen erlernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in die Stille zu gehen und in ihr über viele Einheiten hinweg zu verharren. Diese Praxis orientiert sich am Beispiel Jesu, für den die Wüste zum Raum der Stille wurde. Es geht um die Ausrichtung auf die göttliche Gegenwart und um die Konfrontation mit den eigenen Erinnerungen, Gefühlen, Verletzungen, Ängsten und unerledigten Aufgaben. Im Laufe der Zeit findet ein Prozess der Klärung und inneren Reifung statt. Eine tiefgreifende Persönlichkeitsentfaltung wird angeregt, wobei Grundhaltungen (biblisch: „Früchte des Geistes“) wie Freude, Versöhnung, Geduld und innerer Friede wachsen können. Zu den Kurselementen gehören religiöse Gesänge, die Rezitation religiöser Texte, an der religiösen Tradition orientierte Vorträge sowie persönliche Gespräche mit dem Kursleiter bzw. der Kursleiterin.

Ebenfalls auf die kontemplative Meditationspraxis ausgerichtet sind Kurse wie Qi Gong, Feldenkrais und meditatives Gestalten. Als bewegungs- und ausdrucksorientierte Achtsamkeitsübungen dienen sie der Verbesserung der Konzentration und Selbstwahrnehmung sowie der Aufarbeitung körperlicher und psychischer Dysbalancen.

Als Elemente religiöser Bildungsarbeit unterstützen diese Angebote damit nicht nur das religiöse Leben des Einzelnen, sondern auch die Ausrichtung auf eine werteorientierte Lebensführung und Selbstfürsorge. Sie dienen damit dem Anliegen des Vereins, Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu fördern.

- b) Bereitstellung und Unterhaltung von Übungsstätten.

Sitzgruppenleiter organisieren regelmäßig stattfindende Übungsabende. Die Orte sind im Programmheft sowie auf der Website des Vereins ausgeschrieben.

- c) Der Verein unterstützt Personen, die sich aus finanziellen Gründen mehrtätige Kurse nicht leisten können, insbesondere Arbeitslose und Personen in Ausbildung.

- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
- (6) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes geht das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Bildungshaus "Kloster Armstorf", Dorfener Str.12, 84427 St. Wolfgang. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Mitgliedschaft

§3 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ernsthaft einen Meditationsweg im Sinne dieser Satzung betreibt und das Vereinsgeschehen mitgestalten möchte.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der/die Antragsteller/in einen erneuten Antrag an die nächste Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluß kann neben dem Vereinsvorstand jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes zu bestätigen oder bekanntzumachen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Festlegung ihrer Höhe bleibt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

C. Organe des Vereins

§7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) 1. und 2. Vorsitzende/r
 - c) der Gesamtvorstand bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer/in samt deren Stellvertreter/innen
 - d) die spirituelle Leitung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
 - c) Aufnahme von Vereinsmitgliedern als Berufungsinstanz
 - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschluss über Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit mehr als 5.000 Euro verpflichtet wird.
 - h) Beschluss über Betriebsreglemente und -ordnungen
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder Weisungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell als Videokonferenz durchgeführt wird.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung anzuordnen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, muß jedoch vorgenommen werden, wenn sie von fünf oder mehr Mitgliedern verlangt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in §9 Abs.1 abgegebenen Frist einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, besonders dringliche Gegenstände zu beraten oder zu beschließen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein erschienenes Mitglied kann höchstens ein nicht erschienenes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten. Nicht erschienene aber vertretene Mitglieder zählen nicht im Sinne der Präsenz gemäß §10 Abs.1.
- (3) Im Falle einer Wahl entscheidet (nach dem letzten Wahlgang) bei Stimmgleichheit das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) kann jedes anwesende Mitglied eine schriftliche geheime Abstimmung verlangen.
- (4) Für Satzungsänderungen sind 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks sowie im Falle einer Änderung von §8 Ziff. 2 dieser Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokollierung obliegt dem/der Schriftführer/in. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen und hat zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des/der Versammlungsleiter/s/in und Schriftführer/s/in
 - c) Namen der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Tagesordnung
 - f) Anträge
 - g) Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung

§11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins hat folgende Zusammensetzung:
Erste/r Vorsitzende(r), stellvertretende/r Vorsitzende(r), Schatzmeister/in, Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen
- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und zwar einzeln (§26 BGB).

Die Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Vorstände ist im Innenverhältnis ausschließlich für folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von 1000,- Euro und mehr verpflichtet werden, ist die schriftliche Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes erforderlich.

Im Außenverhältnis gilt gem. §8 Abs.1 g: für Rechtsgeschäfte, durch die der Verein mit mehr als 5.000,- Euro verpflichtet wird, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der/die stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

§12 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichts
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - g) Buchführung im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - i) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen und Lehraufträgen

- (2) Der/die erste Vorsitzende - bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes leitet das ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich sind unverzüglich die anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes zu benachrichtigen. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat der Gesamtvorstand unverzüglich an die Vereinsmitglieder Bericht zu erstatten.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen oder Berater beizuziehen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer oder anderweitige Hilfspersonen bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§13 Amtsdauer des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (vom Tag der Wahl an gerechnet) gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder, soweit nicht bereits ein Ersatzmitglied gewählt ist.

§14 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall mindestens eine Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Eine Sitzung des Gesamtvorstandes ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In Bagatellangelegenheiten kann ein Beschluss auch fernmündlich getroffen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, geringfügige und/oder formale Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§15 Die spirituelle Leitung

- (1) Sie ist spirituelle Impulsgeberin und trägt Sorge für den Visionsvorrat des Vereins.
- (2) Sie ernennt Lehrer und Lehrerinnen. Als einziges Organ des Vereins wird sie nicht gewählt, sondern von der vorigen Leitung ernannt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Sollten Gründe vorliegen, die es verhindern, dass die spirituelle Leitung eine/n Nachfolger/in benennt, kann der Gesamtvorstand des Vereins eine neue spirituelle Leitung berufen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

D. Sonstige Bestimmungen

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 Ziff. 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2.11.2024 beschlossen.